

Noch: A. Bei Speisekartoffeln

Lfd Nr.	Bezeichnung der Mängel	Auf welche Weise werden die Mängel festgestellt?	Mängelhöchstgrenze in % vom Gesamtgewicht	Bemerkungen
1	2	3	4	5
3	abweichende Fleischfarbe	durch Schneiden der Knollen	6	Sind in einer Ablieferungsmenge gelbfleischiger Kartoffeln mehr als 6% des Gewichtes weißfleischige Knollen enthalten, wird der Preis für weißfleischige Kartoffeln gezahlt.
4	Naßfäule und Frostschäden	äußerlich und durch Schneiden	Herbstlieferung 0 Frühlief erung %	Frostbeschädigte, naßfaule oder braunfleckige Kartoffeln dürfen bei der Herbstlieferung nicht angenommen werden. Die Erzeuger sind verpflichtet, solche Kartoffeln vor der Anlieferung auszusortieren.
5	Trockenfäule	äußerlich und durch Schneiden	Herbstlieferung V. Früh j ahrslief erung IV*	
6	Braunfäule	"	Herbstlieferung 0 Früh j ahrslief erung 1	
7	mechanische und tierische Beschädigungen	"	2	Leichtbeschädigte Knollen sind zulässig, wenn dadurch der normale Schälabfall nicht überschritten wird.
8	grüne Knollen und Mißbildungen	"	2	
9	stippige, eisenfleckige Knollen und sonstige Krankheiten	durch Schälen und Schneiden	2	Bei Überschreitung der Mängelhöchstgrenze ist die Annahme zu verweigern.
10	grau- und schwarzfleckige Knollen	N	Herbstlieferung 2 Frühlief erung 2	wie in lfd. Nr. 9
11	Schorf	durch Schälen Tiefe feststellen	4	Schorfige Knollen können abgenommen werden. Die Mängelhöchstgrenze von 4% ist dann zu berücksichtigen, wenn durch stärkeren Schorfbefall der Gesamteindruck der Kartoffeln beeinträchtigt und der normale Schälabfall überschritten wird.
12	Krebs	äußerlich und durch Schneiden	0	Annahme in jedem Fall ausgeschlossen. Sofortige Einsendung von Proben an die Pflanzenschutzstelle.

6. Wenn keine der in Spalte 4 bezeichneten Höchstgrenzen der lfd. Nrn. 2 bis 11 überschritten ist, darf die Abnahme der Kartoffeln erfolgen, sofern der Gesamtminderwert der Kartoffeln 10% nicht überschreitet. Ist jedoch die Höchstgrenze einzelner Mängel überschritten, darf die Abnahme nur bis zu einem Gesamtminderwert von 6% erfolgen. Bei Braun- und bei Naßfäule sowie bei Frostschaden muß die Abnahme bereits bei Überschreitung der Höchstgrenze verweigert werden.

Gleichfalls dürfen Kartoffeln mit einem die Höchstgrenze überschreitenden Besatz an eisen- oder schwarzfleckigen Knollen nicht angenommen werden.

Ein Preisabzug zur Abgeltung eines festgestellten Minderwertes ist bei Speisekartoffeln streng verboten.